# Fachempfehlung 07 Steuererträge

## **Empfehlung**

1 Steuererträge werden mindestens nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt. Wenn möglich sind sie nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip abzugrenzen.

### Erläuterungen

#### Zu Ziffer 1

- 2 Die zeitlichen Abgrenzungen sind für eine ordnungsgemässe Rechnungslegung bei allen Steuern vorzunehmen.
- 3 Die Schlüsselfrage bei jeder einzelnen Steuer- und Abgabenart ist, inwieweit die Informationen über die definitive Höhe der einzelnen Steuerforderung in der Steuerperiode zeitgerecht verfügbar sind, damit die Bilanzierung (und Bewertung) inkl. Abgrenzung entsprechend den Anforderungen IPSAS-Normen vorgenommen werden kann. Grundsätzlich ist zwischen drei heute angewandten Methoden zu unterscheiden:
  - Kassen-Prinzip: Die Steuererträge werden verbucht, wenn das Geld vereinnahmt wird. Somit sind Ende Jahr alle Steuererträge verbucht, welche effektiv eingegangen sind. Folglich werden nicht diejenigen Steuererträge verbucht, welche für das betreffende Jahr geschuldet sind, und es werden keine Steuerschätzungen zur Abgrenzung vorgenommen. Damit entspricht das Kassen-Prinzip nicht dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung.
  - Steuer-Soll-Prinzip: Das Steuer-Soll-Prinzip stellt das Verbuchungsprinzip gemäss HRM1 dar. Dabei werden im Gegensatz zum Kassen-Prinzip die Steuererträge nicht im Moment der Zahlung, sondern bei der Rechnungsstellung verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden; diese müssen allerdings noch nicht bezahlt sein. Damit entspricht auch das Steuer-Soll-Prinzip nicht vollumfänglich dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung, da keine Schätzungen zur Differenz der definitiv geschuldeten Steuern getätigt werden. Die Verbuchung nach dem Steuer-Soll-Prinzip wird in Tabelle 07-1 dargestellt.
  - Steuerabgrenzungs-Prinzip: Die ausgestellten Steuerrechnungen Ende Jahr sind häufig erst provisorisch. Es besteht eine Differenz zwischen den auf der Grundlage des Vorjahres berechneten provisorischen Steuerrechnungen und den Steuererträgen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt mittels der definitiven Steuerrechnung für das betreffende Jahr in Rechnung gestellt werden. Die Verbuchung nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip wird in Tabelle 07-2 dargestellt.

Beim Steuerabgrenzungs-Prinzip werden Ende Jahr jene Steuererträge verbucht, welche für das betreffende Jahr geschuldet wären. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine gesicherten Angaben verfügbar sind, ist man auf Hochrechnungen bzw. Schätzungen angewiesen. Beim Steuerabgrenzungs-Prinzip besteht zwar eine gewisse Ungenauigkeit bezüglich der auf das betreffende Jahr fallenden Steuererträge, diese werden jedoch aufgrund der Annäherung mittels Hochrechnung so gut als möglich abgegrenzt. Damit entspricht dieses Prinzip dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung.

- 4 Idealerweise und gemäss dem Prinzip der Periodenabgrenzung sollten die Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip abgegrenzt werden. So wäre das Kriterium der periodengerechten Verbuchung am Besten erfüllt. Als Mindeststandard wird die Verbuchung und Abgrenzung der Steuererträge nach dem Steuer-Soll-Prinzip (wie im HRM1) festgelegt.
- **5** Wird vom Steuer-Soll-Prinzip auf das Steuerabgrenzungs-Prinzip gewechselt, ist der sich daraus ergebende Mehrertrag in die Neubewertungsreserve einzubuchen.

## Beispiele und Illustrationen

#### Tabelle 07-1 Steuer-Soll-Prinzip

Beim Steuer-Soll-Prinzip werden keine Steuerabgrenzungen vorgenommen. Entsprechend sind nur die Steuerguthaben gemäss den versandten Rechnungen sowie die Ende Jahr bereits erfolgten Zahlungseingänge zu verbuchen.

Vorgang	Verbuchung		
	Soll	Haben	
Im Jahr n versandte Steuerrechnung betref- fend die für das Jahr n geschuldeten Steuern	Steuerforderungen (1012)	Fiskalertrag (40XX)	
Im Jahr n für das Jahr n geschuldete und bezahlte Steuern	Kasse (1000)	Steuerforderungen (1012)	

#### Tabelle 07-2 Steuerabgrenzungs-Prinzip

Beim Steuerabgrenzungs-Prinzip dienen die Konti 1042 und 2042 gemäss Kontenrahmen zur Verbuchung der Steuerabgrenzungen. Im Folgenden sind die Buchungssätze für Steuern aufgeführt, welche für das Jahr n geschuldet sind (im Beispiel Einkommens- und Vermögenssteuern).

Vorgang	Verbuchung	
	Soll	Haben
Im Jahr n versandte Steuerrechnung betreffend die für das Jahr n geschuldeten Steuern	Steuerforderungen (1012)	Fiskalertrag (40XX)
Im Jahr n für das Jahr n geschuldete und bezahlte Steuern	Kasse 1000)	Steuerforderungen (1012)
Für das Jahr n voraussichtlich geschuldete Steuern, für welche Ende Jahr n noch keine Rechnung versandt wurde (Hochrechnungen; Differenz zwischen provisorischen und definitiven Steuern)	Aktive Rechnungsabgren- zung Steuern (1042)	Fiskalertrag (40XX)
Im Jahr n+1 vorzunehmende Auflösung der Rechnungsabgrenzung	Fiskalertrag (40XX)	Aktive Rechnungsabgren- zung Steuern (1042)